

Allgemeine Geschäftsbedingungen Österreich

B4B Solutions GmbH

Datum: 24.08.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Umfang	1
§ 2 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	1
§ 3 Abnahme	1
§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen	2
§ 5 Pflichten des Kunden.....	2
§ 6 Gewährleistung	3
§ 7 Haftung	3
§ 8 Geheimhaltung / Vertraulichkeit.....	4
§ 9 Schutzrechte.....	4
§ 10 Dienstleistungen	5
§ 11 Schriftlichkeit / elektronisches Verfahren.....	5
§ 12 Datenschutz.....	5

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge: AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einem Kunden und der B4B Solutions GmbH (in weiterer Folge „B4B“) über die von ihr gehandelten Produkte und erbrachten Dienstleistungen.
- (2) Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von B4B schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie entgegenstehende bzw ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden von B4B nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch B4B.
- (4) Für von B4B verkaufte Lizenzen Dritter (z.B. SAP) gelten die Lizenz- und Vertragsbedingungen des Herstellers.
- (5) Regelungen und Bestimmungen einer individuellen schriftlichen Vereinbarung (einschließlich dessen Anhänge) zwischen B4B und dem Auftraggeber gelten im Fall von Widersprüchen und Unklarheiten vorrangig vor diesen AGB.

§ 2 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des nationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das für B4B sachlich zuständige Gericht in Graz.

§ 3 Abnahme

- (1) B4B benachrichtigt den Auftraggeber, sobald eine Leistung abnahmebereit ist.
- (2) Der Auftraggeber prüft die Leistung innerhalb von vierzehn (14) Tagen beginnend mit der Bereitstellung der Leistung und dem Eingang der Benachrichtigung über die Abnahmebereitschaft („Abnahmefrist“). Nach Ablauf der Abnahmefrist erklärt der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich gegenüber B4B, ob er die werkvertragliche Leistung abnimmt oder nicht. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (3) B4B wirkt im angemessenen Umfang bei der Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber mit.
- (4) Mängel der Leistung werden vom Auftraggeber im Abnahmeprotokoll festgehalten. Die Mängel sollen detailliert vom Auftraggeber beschrieben werden. Bezüglich aller Mängel, die im Abnahmeprotokoll erwähnt sind, gelten die Mängelrechte als vorbehalten. B4B beseitigt Mängel innerhalb angemessener Frist. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung stellt B4B die werkvertragliche Leistung erneut zur Abnahme bereit; das vorstehende Verfahren findet entsprechend Anwendung.
- (5) Wenn der Auftraggeber innerhalb von vierzehn 14 Tagen nach Ablauf der Abnahmefrist ohne Angabe von Gründen keine Erklärung über die Abnahme der Leistung vornimmt, gilt die Leistung als vom Auftraggeber akzeptiert. Eine Lieferung gilt auch dann als akzeptiert, wenn der Kunde die Leistung für einen Zeitraum von mehr als zehn (10) Tagen in der Produktivumgebung einsetzt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle angeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Vertrag nicht anders bestimmt, erachtet sich B4B vier Wochen an die Preise gebunden.
- (2) Der Auftraggeber kann fällige Forderungen nur in den Fällen verrechnen oder einbehalten, in denen die Ansprüche des Auftraggebers entweder schriftlich von B4B anerkannt oder von einem Gericht abschließend bestätigt wurden.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Verzugszinssätze.
- (4) Bei anfallenden Reisen werden zusätzlich Reisekosten und Reisezeiten verrechnet. Reisekosten berechnen sich nach Wahl der B4B entweder in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes oder ergeben sich durch Nachweis der tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Hotel, Bahnticket). Für Reisezeiten länger als 2 Stunden wird der halbe Stundensatz verrechnet.
- (5) Projektbezogene Aufwendungen und Auslagen werden gemäß dem von Auftraggeber angenommenen Angebot gesondert berechnet.
- (6) Bei Programmierarbeiten werden, sofern in der zugrunde liegenden Vereinbarung nicht gesondert geregelt, 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Lieferung bzw Abnahme des Programms in Rechnung gestellt.
- (7) Supportleistungen (z. B. Telefonsupport) werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Sonstige Lieferungen und Leistungen werden nach Erbringung verrechnet.
- (8) Rechnungen sind, sofern in der zugrunde liegenden Vereinbarung nicht gesondert geregelt, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich B4B das Recht vor, die Forderungen gegen den Auftraggeber an Factoring-Firmen abzutreten, zu veräußern oder zum Inkasso zu übergeben. Die damit verbundenen Kosten, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (9) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. B4B ist dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkassa durchzuführen und nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (10) B4B behält sich das Recht vor, alle Preise, welche sechs Monate nach Vertragsabschluss verrechnet werden, wertgesichert anzupassen und in Rechnung zu stellen. Die Erhöhung ergibt sich aus der Differenz des gültigen Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Verrechnung abzüglich des Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Als Verbraucherpreisindex wird der Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen vom Statistischen Bundesamt Deutschland herangezogen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter im vorhersehbar erforderlichen Umfang, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- (2) Sofern der Kunde der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist B4B entweder von der Erbringung ihrer Leistung bis zur Herstellung der notwendigen Voraussetzung durch den Auftraggeber befreit, bzw ist die B4B berechtigt, dem Auftraggeber die infolge der mangelnden Voraussetzungsschaffung entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Soweit die Beschaffenheit der Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart ist, erbringt B4B die Leistungen qualitativ und quantitativ so, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber der Art der Leistung erwarten kann.
- (2) B4B gewährleistet, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung entsprechend Inhalt und Zweck dieses Vertrags durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen.
- (3) Liegt ein Mangel der Leistungen vor, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (4) Im Falle eines Mangels der Leistungen leistet B4B in erster Linie Verbesserung, indem B4B nach eigener Wahl eine neue, mängelfreie Leistung erbringt oder den Mangel beseitigt. Eine Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass B4B dem Auftraggeber eine zumutbare Möglichkeit aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- (5) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt die vereinbarte Haftungsbeschränkung.
- (6) Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit den Leistungen stehende Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei B4B die Federführung übernimmt. B4B wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Kosten (einschließlich angemessener Kosten für die Rechtsverfolgung), Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter entstehen, freistellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verletzung von Rechten Dritter ausschließlich dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber die Leistungen vertragswidrig verändert und die Verletzung von Rechten Dritter nicht eingetreten wäre, wäre die Leistung nicht vertragswidrig verändert worden.
- (7) Bei Rechtsmängeln hat B4B nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder (i) das Recht zu verschaffen die Leistungen vereinbarungsgemäß zu nutzen oder (ii) die Leistungen zu ersetzen oder so zu ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Auftraggebers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder (iii) den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit zu erstatten.
- (8) Der Auftraggeber hat alle Mängel schriftlich und unverzüglich bei B4B anzuzeigen und dabei eine ausführliche Beschreibung des Mangels oder, wenn dies nicht möglich ist, der Symptome des Problems sowie alle Informationen, die für die Beseitigung des Mangels nützlich sein können und dem Kunden zur Verfügung stehen, vorzulegen.

§ 7 Haftung

- (1) Soweit der Vertrag nicht etwas andere bestimmt, leistet eine Partei der anderen Partei in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- (2)
 - a. Die Haftung bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, im Umfang einer übernommenen Garantie, bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und in den Fällen des Produkthaftungsgesetzes ist unbeschränkt.
 - b. In allen anderen Fällen ist die Haftung beschränkt auf 100.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für den betreffenden Service in dem Vertragsjahr gezahlt wurde, mindestens jedoch in Höhe von 300.000 EUR.
- (3) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

§ 8 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erworben wurden und ausdrücklich als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet sind oder von denen basierend auf den Umständen ihrer Bekanntgabe oder ihrer Natur angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geschützt sind („vertrauliche Informationen“). Zu den vertraulichen Informationen der B4B (bzw. Lizenzgeber wie SAP) gehören insbesondere:
 - Know-how, Verarbeitungsmethoden, in die SAP Services eingebettete Systemdesigns,
 - Entdeckungen, Erfindungen, Techniken, Konzepte, Designs, Flussdiagramme, Dokumentationen, Produktspezifikationen, sowie Techniken und Prozesse, die sich auf SAP beziehen,
 - Kunden- und Geschäftspartnerinformationen, Informationen über eingesetzte Drittsoftware,
 - die Bedingungen des Vertrages zwischen B4B und dem Auftraggeber.
- (2) Die Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich, wobei der Empfänger berechtigt ist, vertrauliche Informationen gegenüber Mitarbeitern und Dritten offenzulegen, soweit dies zur Nutzung der Rechte und Erfüllung der Pflichten im Rahmen des Vertrags erforderlich ist. Die Parteien sorgen außerdem dafür, dass alle Mitarbeiter und Dritte, an die vertrauliche Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages weitergegeben werden, dieselben oder ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen schließen.
- (3) Beide Parteien verwahren die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei und des Kunden sorgfältig.
- (4) Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, für die die empfangende Partei („Empfänger“) nachweisen kann, dass die Informationen (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber dem Empfänger öffentlich verfügbar waren, und zwar ohne vertragswidrige Handlung oder Unterlassung durch den Empfänger oder einen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder (b) vor dem Erhalt von der offenbarenden Partei im Besitz des Empfängers oder ihm bekannt waren oder (c) gegenüber dem Empfänger von einem entsprechend berechtigten Dritten offenbart wurden oder (d) vom Empfänger ohne Bezugnahme auf die Informationen der offenbarenden Partei unabhängig entwickelt wurden.
- (5) Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, alle den Vertragsgegenstand betreffenden vertraulichen Informationen, insbesondere hinsichtlich Entwicklungsdokumentation, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht und die Geheimhaltungspflicht gegenüber B4B zu belehren und zur Einhaltung zu verpflichten. Der Kunde verwahrt die Vertragsgegenstände sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das einfache, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse (auch an den jeweiligen Teilen) sowie aller sonstigen Leistungen, an denen ein Nutzungsrecht entstehen kann (z.B. Informationen, Schriftstücke, Dateien, Datensammlungen, Datenbanken und Datenverarbeitungsprogramme in Quell- und Objektform), hinsichtlich aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannter Nutzungsarten ein. Zu den Leistungen gehören auch alle vor und während der Vertragserfüllung entstandenen Ideen, Erfindungen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen, Handbücher, Dokumentationen, Tests sowie alle sonstigen Schriftstücke, Schriftwerke und Datensammlungen, etc. Liegt eine Leistung noch nicht in vollständiger Form vor, so werden auch die jeweiligen Teile als Leistung im Sinne dieser Ziffer 9 angesehen.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt explizit nicht für die Nutzung von SAP Services. Für die Nutzung von SAP Services gelten ausschließlich die im Subskriptionsangebot eingeräumten Nutzungsbefugnisse.

§ 10 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Verträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Diesbezüglich gelten die in den Verträgen angeführten Stundensätze.

§ 11 Schriftlichkeit / elektronisches Verfahren

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail, oder andere durch oder im Auftrag der B4B bereitgestellte, elektronische Vertragsschlussverfahren (bspw. DocuSign Verfahren) eingehalten werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Parteien halten jeweils die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein, soweit diese auf den Vertrag und die jeweiligen Leistungen Anwendung finden.
- (2) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, werden die Parteien vor Aufnahme der datenverarbeitenden Tätigkeit einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen, der den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Art. 28 DSGVO, genügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erforderlichen Informationen (z.B. über die technischen und organisatorischen Maßnahmen) zur Verfügung stellen.